

Anlage 2: Anpassung der Sportförderrichtlinien

Sportförderrichtlinien 2019 (alt)	Sportförderrichtlinien 2020 (neu)																								
<p>4.2.1 Pauschale Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportanlagen</p> <p>Zur Förderung des Vereinszwecks und insbesondere zur Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen (bei Sportplätzen für die Pflege von Nebenflächen) erhält der Sportverein einen pauschalierten jährlichen Zuschussbetrag.</p> <p>Dieser Betrag orientiert sich an der entsprechenden Art der Sportanlage.</p> <table border="1" data-bbox="188 801 703 1525"> <thead> <tr> <th>Sportanlage</th> <th>Betrag pro Anlage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)</td> <td>1.360 €</td> </tr> <tr> <td>Tennisplatz</td> <td>650 €</td> </tr> <tr> <td>Rundumbahn</td> <td>600 €</td> </tr> <tr> <td>Sondersportanlage</td> <td>1.140 €</td> </tr> <tr> <td>Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)</td> <td>650 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der entsprechende Antrag ist unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars jeweils zum 01.03. für das laufende Jahr durch den Verein zu stellen.</p>	Sportanlage	Betrag pro Anlage	Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)	1.360 €	Tennisplatz	650 €	Rundumbahn	600 €	Sondersportanlage	1.140 €	Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)	650 €	<p>4.2.1 Pauschale Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportanlagen</p> <p>Zur Förderung des Vereinszwecks und insbesondere zur Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen (bei Sportplätzen für die Pflege von Nebenflächen) erhält der Sportverein einen pauschalierten jährlichen Zuschussbetrag.</p> <p>Dieser Betrag orientiert sich an der entsprechenden Art der Sportanlage.</p> <table border="1" data-bbox="863 801 1378 1525"> <thead> <tr> <th>Sportanlage</th> <th>Betrag pro Anlage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)</td> <td><u>1.565 €</u></td> </tr> <tr> <td>Tennisplatz</td> <td><u>715 €</u></td> </tr> <tr> <td>Rundumbahn</td> <td><u>660 €</u></td> </tr> <tr> <td>Sondersportanlage</td> <td><u>1.255 €</u></td> </tr> <tr> <td>Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)</td> <td><u>780 €</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>Der entsprechende Antrag ist unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars jeweils zum 01.03. für das laufende Jahr durch den Verein zu stellen.</p>	Sportanlage	Betrag pro Anlage	Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)	<u>1.565 €</u>	Tennisplatz	<u>715 €</u>	Rundumbahn	<u>660 €</u>	Sondersportanlage	<u>1.255 €</u>	Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)	<u>780 €</u>
Sportanlage	Betrag pro Anlage																								
Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)	1.360 €																								
Tennisplatz	650 €																								
Rundumbahn	600 €																								
Sondersportanlage	1.140 €																								
Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)	650 €																								
Sportanlage	Betrag pro Anlage																								
Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)	<u>1.565 €</u>																								
Tennisplatz	<u>715 €</u>																								
Rundumbahn	<u>660 €</u>																								
Sondersportanlage	<u>1.255 €</u>																								
Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)	<u>780 €</u>																								
<p>4.2.3 Schulsportzuschuss</p> <p>Werden Sportanlagen für den Schulsport genutzt, so erhöht sich auf Grund der höheren Nutzungsintensität der jährliche Zuschuss nach 4.2.1 um 50,00 Euro je Schulklasse. Berechnungsgrundlage sind die Belegungspläne des im jeweiligen Kalenderjahr zu Ende gegangenen Schuljahres. Die Nutzung für</p>	<p>4.2.3 Schulsportzuschuss</p> <p>Werden Sportanlagen für den Schulsport genutzt, so erhöht sich auf Grund der höheren Nutzungsintensität der jährliche Zuschuss nach 4.2.1 um <u>55,00 Euro</u> je Schulklasse. Berechnungsgrundlage sind die Belegungspläne des im jeweiligen Kalenderjahr zu Ende gegangenen Schuljahres. Die</p>																								

die Bundesjugendspiele ist in dem klassenbezogenen Zuschuss enthalten. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

Nutzung für die Bundesjugendspiele ist in dem klassenbezogenen Zuschuss enthalten. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

4.4 Instandhaltungszuschüsse für Sport- und Vereinsheime

Die Stadt Offenburg gewährt den Vereinen zum Betrieb und zur Unterhaltung ihrer Sport- und Vereinsheime folgenden Instandhaltungszuschuss:

Sportanlage	Betrag
Gepachtete Sport- und Vereinsheime	22 € pro m ² Umkleide- und Duschfläche
Vereinseigene Sport- und Vereinsheime	28 € pro m ² Umkleide- und Duschfläche

Darüber hinaus bemisst sich der Zuschuss am baulichen Zustand des Gebäudes:

gepachtete Sportheime	
Kategorie	Betrag
Kategorie I (neuwertig)	540 €
Kategorie II (gut)	1.080 €
Kategorie III (schlecht)	1.620 €

vereinseigene Sportheime	
Kategorie	Betrag
Kategorie I (neuwertig)	710 €
Kategorie II (gut)	1.410 €

4.4 Instandhaltungszuschüsse für Sport- und Vereinsheime

Die Stadt Offenburg gewährt den Vereinen zum Betrieb und zur Unterhaltung ihrer Sport- und Vereinsheime folgenden Instandhaltungszuschuss:

Sportanlage	Betrag
Gepachtete Sport- und Vereinsheime	<u>26,50</u> € pro m ² Umkleide- und Duschfläche
Vereinseigene Sport- und Vereinsheime	<u>34</u> € pro m ² Umkleide- und Duschfläche

Darüber hinaus bemisst sich der Zuschuss am baulichen Zustand des Gebäudes:

gepachtete Sportheime	
Kategorie	Betrag
Kategorie I (neuwertig)	<u>650 €</u>
Kategorie II (gut)	<u>1.290 €</u>
Kategorie III (schlecht)	<u>1.940 €</u>

vereinseigene Sportheime	
Kategorie	Betrag
Kategorie I (neuwertig)	<u>850 €</u>
Kategorie II (gut)	<u>1.690 €</u>

Kategorie III (schlecht)	2.110 €	Kategorie III (schlecht)	<u>2.530 €</u>
<p>Die Kategorien werden zwischen den städtischen Abteilungen Gebäude-management und Schule und Sport sowie den Sportvereinen festgelegt. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</p>		<p>Die Kategorien werden zwischen den städtischen Abteilungen Gebäude-management und Schule und Sport sowie den Sportvereinen festgelegt. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</p>	
5.1 Jugendzuschuss		5.1 Jugendzuschuss	
<p>Die Sportvereine erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit pro Mitglied, das im Förderjahr das 19. Lebensjahr vollendet hat oder jünger ist, einen jährlichen Zuschuss von 6,50 €. Die Anträge können bis zum 01.06. unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars für das laufende Jahr gestellt werden.</p>		<p>Die Sportvereine erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit pro Mitglied, das im Förderjahr das 19. Lebensjahr vollendet hat oder jünger ist, einen jährlichen Zuschuss von <u>7,80 €</u>. Die Anträge können bis zum 01.06. unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars für das laufende Jahr gestellt werden.</p>	
5.2 Zuschuss für den Besuch einer qualifizierten Übungsleiterausbildung		5.2 Zuschuss für den Besuch einer qualifizierten Übungsleiterausbildung	
<p>Sportvereine erhalten für Mitglieder, die eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, pro Lehrgang einen pauschalen Zuschuss von 110 €. Erforderlich ist die Vorlage der erreichten Lizenz. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</p>		<p>Sportvereine erhalten für Mitglieder, die eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, pro Lehrgang einen <u>Zuschuss von 44% der durch den Fachverband in Rechnung gestellten Lizenzkosten. Maximal kann ein Verein (bei Mehrspartenvereinen jede Abteilung) pro Jahr einen Zuschuss von 600 € erhalten.</u> Erforderlich ist die Vorlage der erreichten Lizenz <u>sowie des Zahlungsnachweises.</u> Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</p>	
5.3 Zuschuss für Leistungssportler		5.3 Zuschuss für Leistungssportler	
<p>Für Sportler, die an Meisterschaften ab den Badischen Meisterschaften teilnehmen, erhalten die Sportvereine pro Sportler und Veranstaltungstag einer Meisterschaft einen Zuschuss von 19 €. Darüber hinaus wird je Veranstaltungstag einer Meisterschaft und Verein für einen Trainer ein Zuschuss in Höhe von 19 Euro gewährt. Dieser wird zusammen mit dem Zuschuss für die Leistungssportler an den je-</p>		<p>Für Sportler, die an Meisterschaften ab den Badischen Meisterschaften teilnehmen, erhalten die Sportvereine pro Sportler und Veranstaltungstag einer Meisterschaft einen Zuschuss von <u>23 €</u>. Darüber hinaus wird je Veranstaltungstag einer Meisterschaft und Verein für einen Trainer ein Zuschuss in Höhe von <u>23 €</u> gewährt. Dieser wird zusammen mit dem Zuschuss für die Leistungssportler an den je-</p>	

<p>weiligen Sportverein überwiesen. Sofern es die Meisterschaft und der Austragungsort erforderlich machen, kann ein weiterer Tag (An- bzw. Abreisetag) zur Zuschussberechnung herangezogen werden. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</p>	<p>weiligen Sportverein überwiesen. Sofern es die Meisterschaft und der Austragungsort erforderlich machen, kann ein weiterer Tag (An- bzw. Abreisetag) zur Zuschussberechnung herangezogen werden. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</p>
<p>5.4 Fahrtkostenzuschuss</p> <p>Sportvereine erhalten für Fahrten ab einer einfachen Entfernung von 60 Kilometern im Jugendbereich im Rahmen von Spielrunden und Wettkämpfen einen Pauschal-zuschuss von 100 € pro Mannschaft und Hin- und Rückfahrt. Wird für eine Veranstaltung ein Zuschuss nach Ziffer 5.3 der Richtlinie gewährt, besteht kein Anspruch auf eine Bezuschussung nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</p>	<p>5.4 Fahrtkostenzuschuss</p> <p>Sportvereine erhalten für Fahrten ab einer einfachen Entfernung von 60 Kilometern im Jugendbereich im Rahmen von Spielrunden und Wettkämpfen einen Pauschal-zuschuss von 110 € pro Mannschaft und Hin- und Rückfahrt. Wird für eine Veranstaltung ein Zuschuss nach Ziffer 5.3 der Richtlinie gewährt, besteht kein Anspruch auf eine Bezuschussung nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</p>
<p>7. Inkrafttreten der Richtlinien</p> <p>Die Sportförderrichtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.06.2016 außer Kraft.</p>	<p>7. Inkrafttreten der Richtlinien</p> <p>Die Sportförderrichtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.01.2017 außer Kraft.</p>
<p>Offenburg, den 01.01.2017</p> <p>Schreiner Oberbürgermeisterin</p>	<p>Offenburg, den 01.01.2020</p> <p>Steffens Oberbürgermeister</p>

Die in der Tabelle nicht aufgelisteten Ziffern der Sportförderrichtlinien werden unverändert übernommen.